

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00278

## vom 23. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2011.00278](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00278)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00278 du 23 avril 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00278 del 23 aprile 2012

### Erwägungen

#### E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 8. April 2011.

2.2. Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2011 (Urk. 2), es sei ihr nicht möglich gewesen, eine allfällige Anspruchsberechtigung unter dem Aspekt einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit infolge Studiums nach Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG abzuklären, zumal es die Beschwerdeführerin trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristansetzung bis 21. August 2011 und Darlegung der Säumnisfolgen unterlassen habe, alle notwendigen Unterlagen, insbesondere die Immatrikulationsbestätigungen für den Zeitraum vom 7. April 2009 bis 31. Juli 2010 und die Exmatrikulationsbestätigung ab Frühjahrsemester 2011 der Universität Y. einzureichen. Die Beschwerdeführerin sei laut Art. 29 Abs. 1 AVIV verpflichtet, diese Belege beizubringen, und könne nicht verlangen, dass die Arbeitslosenkasse eine telefonische Überprüfung vornehme. Es sei weder ersichtlich noch nachvollziehbar, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar sein soll, die erforderlichen Bestätigungen - allenfalls auf schriftlichem Weg - bei der Hochschule anzufordern. Jedenfalls liessen allfällige frühere Schwierigkeiten mit der Kanzlei bezüglich ihrer Immatrikulation eine heutige Kontaktaufnahme nicht als unzumutbar erscheinen. Daher sei der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 8. April 2011 verwirkt.

2.3. Demgegenüber brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, sie habe der Beschwerdegegnerin die zur Abklärung ihres Anspruchs erforderlichen Unterlagen mehrfach eingereicht. Da diese möglicherweise untergegangen seien, lege sie diese nochmals auf. Aus den von ihr beigebrachten Belegen gehe hervor, dass sie länger als ein Jahr an der Universität Y. eingeschrieben gewesen sei. Sie habe den zuständigen Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin ermächtigt, auf dem Dekanat anzurufen, da ihr eine persönliche Kontaktaufnahme nicht mehr zumutbar sei. Im Übrigen seien ihre Unterlagen im Rechtsverkehr mit anderen Behörden völlig ausreichend (Urk. 1/1-2).

#### 3. 3.1.

3.1. Es steht auf Grund der Akten fest, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der für die Erfüllung der Beitragszeit massgebenden Rahmenfrist vom 8. April 2009 bis 7. April 2011 nicht während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Nebst dem laut Arbeitgeberbescheinigung vom 27. April 2011 (Urk. 9/54; vgl. auch die Lohnquittungen Nr. 1-4 [Urk. 9/56-59]) von Januar bis April

2010 dauernden Arbeitseinsatz als Allrounderin respektive allgemeine Unterst tzungskraft im elterlichen Betrieb ist im hier relevanten Zeitraum (8. April 2009 bis 7. April 2011) keine weitere beitragspflichtige Besch ftigung aktenkundig, auf Grund derer die Beitragszeit als erf llt anzusehen w re. Eigenen Angaben zufolge war die Beschwerdef hrerin im ersten Quartal 2010 zur Hauptsache erwerbstatig, um das Anwaltshonorar f r die bildungsrechtliche Beratung im Zusammenhang mit ihrem Studium an der Universit t Y. \_\_\_ zu finanzieren, und beabsichtigte eine Weiterf hrung beziehungsweise einen Abschluss desselben an einer anderen Hochschule (Urk. 1/2 S. 2, 9/7, 9/31, 9/34, 9/52). Die Beschwerdef hrerin machte denn auch im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend, innerhalb der massgebenden Rahmenfrist einer weitergehenden beitragspflichtigen Besch ftigung nachgegangen zu sein. Soweit sie im Abkl rungsverfahren auf ihre fr here T tigkeit als Wahlhelferin verwies, ist festzuhalten, dass diese Eins tze gem ss eigenen Angaben im Jahr 1999 erfolgten (Urk. 9/60-61) und somit nicht den hier massgebenden Beurteilungszeitraum beschlagen. Die Beschwerdef hrerin k nnte indes gleichwohl einen Anspruch auf Arbeitslosenentsch digung haben, sofern sie sich auf einen Tatbestand nach Art. 14 AVIG berufen kann, der sie von der Erf llung der Beitragszeit befreit. Ein solcher m sste jedoch hinreichend nachgewiesen sein.

### 3.2.2.2.2

3.2.1.2.2 Aus den Akten erhellt, dass die Beschwerdef hrerin, nachdem sie von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 26. April 2011 (Urk. 9/67) aufgefordert worden war, verschiedene zur Anspruchsbeurteilung notwendige Unterlagen einschliesslich einer Studien- beziehungsweise Immatrikulationsbest tigung  ber die Dauer ihres Studiums einzureichen, mit Schreiben vom 27. April 2011, eingegangen am 17. Mai 2011 (Urk. 9/51), eine Einschreibebest tigung f r das vom 1. August 2010 bis 31. Januar 2011 dauernde Herbstsemester 2010 in Form eines von der Schweizerischen Post am 30. August 2010 abgestempelten Empfangsscheins ins Recht legte (Urk. 9/47). Da in der Folge die schriftliche Aufforderung vom 20. Mai 2011 (Urk. 9/36) unbeachtet geblieben war, teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdef hrerin in dem als  Mahnung betreffend Einreichen fehlender Unterlagen  betitelten Schreiben vom 21. Juli 2011 (Urk. 9/35) unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 20. Mai 2011 mit, dass ihr die zur Beurteilung ihres Anspruchs zwingend erforderlichen Einschreibebest tigungen f r den Zeitraum vom 7. April 2009 bis 31. Juli 2010 und eine Exmatrikulationsbest tigung ab Fr hjahrssemester 2011 weiterhin fehlten. Sie gew hrte der Beschwerdef hrerin eine letzte Frist bis 21. August 2011 zur Einreichung dieser Dokumente unter Hinweis, dass ihre Anspr che gegen ber der Arbeitslosenversicherung ganz oder teilweise erl schen, falls sie die Unterlagen nicht vor Fristablauf vollst ndig zustelle. Mit diesem per Einschreiben verschickten Mahnschreiben wurde die Beschwerdef hrerin unter Darlegung der einschl gigen Rechtsgrundlagen ausdr cklich und unmissverst ndlich auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und auf den drohenden Rechtsnachteil im Sinne der Anspruchsverwirkung bei versp teter Einreichung der erforderlichen Unterlagen aufmerksam gemacht. Gest tzt auf Art. 29 Abs. 1 lit. e AVIV war die Beschwerdegegnerin zudem auch berechtigt, von der Beschwerdef hrerin im Hinblick auf eine allf llige Befreiung von der Beitragszeit infolge Studiums einen Nachweis  ber die Dauer ihrer universit ren Ausbildung in Form von Immatrikulations- und Exmatrikulationsbest tigungen einzuverlangen.



wäre, den zur Anspruchsbeurteilung zwingend erforderlichen Studiennachweis auf schriftlichem Weg anzufordern. In diesem Zusammenhang erscheint bemerkenswert, dass die Beschwerdeführerin replicando eine Exmatrikulationsbestätigung auflegte, nachdem sie im Schreiben vom 10. August 2011 an die Beschwerdegegnerin (Urk. 9/31) sinngemäss erklärt hatte, dass sie keinen solchen Nachweis beibringen könne, zumal sie gegenüber der Universität angegeben habe, dass sie diesbezüglich keine Bestätigung wünsche. Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Universität Y. den Studierenden auf der im Sommer 2011 eingeführten Applikation '\_\_\_' jeweils nach Eingang der Semestergebühren eine Einschreibebestätigung zur Verfügung stellt.

3.3.3.3.4. Soweit die Beschwerdeführerin beschwerdeweise erklärte, möglicherweise seien die der Beschwerdegegnerin eingereichten Unterlagen untergegangen, weshalb sie diese dem Gericht noch einmal zustelle (Urk. 1/2 S. 1), ist festzuhalten, dass sie mit den im Beschwerdeverfahren aufgelegten Akten (Urk. 3/1-13, 15/1-7) keine Beweismittel beibringt, welche - selbst bei fristgerechter Einreichung - zu einem anderen Ergebnis führen könnten. Insbesondere vermag das offenbar vom Dekanat der betreffenden Fakultät der Universität Y. ausgestellte Schreiben vom 28. April 2010 (Urk. 3/7), worin festgehalten wird, dass die Beschwerdeführerin ordnungsgemäss eingeschrieben sei und entgegen der E-Mail vom 24. November 2009 keinen definitiven Ausschluss vom Studium erhalten habe, als Beweismittel nicht zu gelten, zumal die eingereichte Kopie in wesentlichen Teilen unleserlich gemacht wurde und auch keine Unterschrift erkennen lässt. Als dann vermag die Beschwerdeführerin weder mit den weiteren von ihr vorgelegten Dokumenten noch mit ihren Vorbringen, soweit diese überhaupt sachbezogen sind, etwas zu ihren Gunsten abzuleiten. Für ein Vorgehen entsprechend Art. 29 Abs. 4 AVIV besteht bei der gegebenen Sachlage kein Raum.

4.4.4.4.4. Nach dem Dargelegten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2011 einen allfälligen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 8. April 2011 mangels (rechtzeitiger) Geltendmachung desselben durch Beibringung der zur Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen trotz unmissverständlicher Androhung der Säumnisfolgen infolge Verwirkung verneint hat. Demzufolge erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

- 1.4.4.4.4.4. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2.4.4.4.4.4. Das Verfahren ist kostenlos.
- 3.4.4.4.4.4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - X. \_\_\_
  - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
  - seco - Direktion für Arbeit
  - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4.4.4.4.4.4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.